

Fernabsatzvertrag: Probefahrt schließt Rücktrittsrecht des Verbrauchers nicht aus

Description

Date Created

01.01.2026

Meta Fields

Inhalt : Unternehmer, die ihre Ware im Rahmen des Fernabsatzes an Verbraucher verkaufen, indem sie Verträge über Fernkommunikationsmittel (prototypisch sind Verkäufe via Online-Shop, E-Mail oder Telefon) schließen, sollten stets auf das auf der (novellierten) europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie (2019/2161) basierende Rückertrittsrecht des kaufenden Verbrauchers nach § 11 FAGG (Fern- und Auswartsgeschäfte-Gesetz) Bedacht nehmen. Dieses berechtigt den Verbraucher normalerweise dazu, den Kaufvertrag ohne Angabe von Gründen in der Regel binnen 14 Tagen nach Inbesitznahme der Kaufsache aufzulösen und darf unter anderem dazu, dass der Kaufpreis an den Verbraucher zurückzuzahlen ist (spiegelbildlich hat der Verbraucher die Kaufsache zurückzugeben). Anknüpfungspunkt für dieses niederschwellige Rückertrittsrecht des Verbrauchers ist das Vorliegen eines **Fernabsatzvertrages**. Ein solcher ist gemäß § 3 Abs 2 FAGG dann gegeben, wenn es neben weiteren Voraussetzungen zu der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne deren gleichzeitige körperliche Anwesenheit geschlossen wird und zu mindest nach dem Gesetzestext „bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden“. Einerseits liegt das tieferliegende Motiv für das Rückertrittsrecht nach § 11 FAGG darin, dass der Verbraucher bei Distanzgeschäften die zu kaufende Ware vorab nicht überprüfen kann. Das nach der Rechtsprechung maßgebliche Kriterium für die Beurteilung des Vorliegens eines derartigen Rückertrittsrechtes ist in letzter Konsequenz allerdings, ob es wie für den stationären Handel typisch zu einer persönlichen Beratung im Sinne von Vertragsgesprächen vor Ort bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit (Anbahnung des Kaufvertrages) in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers stattfindet. Das Fehlen von solchen Vertragsgesprächen rechtfertige bei Fernabsatzverträgen das Rückertrittsrecht nach § 11 FAGG. Naheliegenderweise besteht ein solches Rückertrittsrecht etwa in dem Extremfall, in dem der Verbraucher zu keinem Zeitpunkt vor Abschluss des Fernabsatzvertrages in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers war. Hinweise für die Praxis: Schwierigkeiten bereiten in der Praxis diejenigen Fälle, in denen der Verbraucher vorab die Geschäftsräumlichkeiten des verkaufenden Unternehmers aufsucht, der Kaufvertrag (Angebot und Annahme) aber erst später mittels Fernkommunikationsmittel (zB Online-Shop, E-Mail, Telefon) geschlossen wird. Nach einhelliger Ansicht stellt das bloße Sammeln von Informationen über die Kaufsache vorab in den Geschäftsräumlichkeiten des verkaufenden Unternehmers keine Vertragsanbahnung dar, sodass etwa das Überprüfen der Waren vor Ort durch den Verbraucher das Recht auf Rückertritt des später durch Fernkommunikationsmittel geschlossenen Vertrages unberüht lässt. Anders verhält es sich hingegen, wenn in den Geschäftsräumlichkeiten des verkaufenden Unternehmers der Vertrag vorab angebahnt und später durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird; in diesen Fällen besteht kein Rückertrittsrecht des Verbrauchers nach § 11 FAGG. Indizien für eine solche Anbahnung sind nach der Rechtsprechung des EuGH etwa die Erörterung der Verkaufsmodalitäten und -bedingungen mit dem Verbraucher, Erteilung von Auskünften über den beabsichtigten Vertrag, Beantwortung von auf den Vertrag bezogenen Fragen des Verbrauchers, Hilfestellung bei dem Ausfüllen des schriftlichen Angebotes des Verbrauchers auf Abschluss des Vertrages sowie die Informationserteilung gemäß § 4 Abs 1 FAGG (zB wesentliche Eigenschaften der Ware, Preis, Bestehen des Rückertrittsrechtes etc.). Sonstige Interaktionen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit, die die Schwelle der Vertragsanbahnung nicht erreichen, sind hingegen unerheblich. In dem hier gegenständlichen Fall hatte der OGH (5 Ob 168/24b) erstmals darüber zu entscheiden, ob eine Probefahrt (in concreto eines Gebrauchtwagens, der von einem Gebrauchtwagenhändler verkauft wurde) durch den Verbraucher das Rückertrittsrecht nach § 11 FAGG ausschließt. Der konkrete Verbraucher hatte vorab eine Probefahrt durchgeführt und hinsichtlich des nachträglich per E-Mail geschlossenen Kaufvertrages fristgerecht den Rückertritt nach § 11 FAGG erklärt. Der beklagte Gebrauchtwagenhändler bestritt den Vertragsrücktritt. Nach Ansicht des OGH ist die bloße Probefahrt lediglich als Überprüfung (Sammeln von Informationen über den Kaufgegenstand) anzusehen und nicht schon als Teil einer Vertragsanbahnung. Auch der Umstand, dass der Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrages in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers war und eine Mitarbeiterin des Unternehmers ihm dort die PKW-Schlüssel zum Zwecke der Probefahrt ausgetauscht und ein auf die Probefahrt bezogenes Versicherungsdokument zur Unterfertigung ausgehandelt hat, stellt nach Ansicht des OGH (entgegen den beiden Vorinstanzen) noch keine Vertragsanbahnung dar. Der Rücktritt nach § 11 FAGG war vorliegend daher berechtigt.

